

Verfahrensordnung der Anti-Doping-Kommission des Deutschen Basketball Bundes e. V.

Gültig ab dem 01.01.2009

– Beschlossen vom DBB-Präsidium am 22.11.2008 in Hamburg –

1. Zuständiges Disziplinarorgan

- 1.1.** Für die Sanktionierung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist die Anti-Doping-Kommission des Deutschen Basketball Bundes (DBB) zuständig. Sie hat unabhängig, zügig und in einem fairen Verfahren über die Sanktionierung zu entscheiden.
- 1.2.** Die Anti-Doping-Kommission des DBB entscheidet als Kammer, die sich aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern zusammensetzt. Der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter – bestimmt die übrigen Kammermitglieder. Den Vorsitz der Kammer führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Alle Kammermitglieder dürfen zuvor mit dem Fall nicht befasst gewesen sein und im Übrigen keinerlei Interessenkonflikten unterliegen. Wird Befangenheit eines Mitgliedes geltend gemacht, so entscheiden die übrigen mit der Sache befassten Kammermitglieder über seine Mitwirkung. Die Geltendmachung von Befangenheitsgründen hat unverzüglich nach ihrer Kenntniserlangung zu erfolgen. Befangenheitsgesuche sind gesondert zu begründen.
- 1.3.** In den unter 4. aufgeführten Fällen entscheidet der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter – als Einzelrichter. Mit Zustimmung des Betroffenen kann dies auch in den übrigen Fällen erfolgen.
- 1.4.** Über die Vorläufige Suspendierung kann der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter – allein entscheiden.
- 1.5.** Im Übrigen gelten hinsichtlich der Geschäftsverteilung die Regeln, die die Anti-Doping-Kommission des DBB in ihrer Sitzung vom 19. bis 20.9.2008 in Münster festgelegt hat (Protokollsammlung des DBB).

2. Verhandlungstermin

- 2.1** Ein Termin zur Verhandlung vor der Anti-Doping-Kommission des DBB soll spätestens sieben Tage nach Erhalt des Analyseergebnisses der B-Probe durch den Vorsitzenden der Anti-Doping-Kommission bestimmt werden. Bei einem Verzicht auf die Analyse der B-Probe hat der Vorsitzende der Anti-Doping-Kommission innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Frist, innerhalb derer der Athlet den Antrag auf Analyse der B-Probe stellen konnte, einen Termin zur Verhandlung zu bestimmen. Ist der Athlet zur Analyse nicht erschienen, beginnt die Frist für die Terminbestimmung an dem der Analyse folgenden Tag. Bei Verstößen gegen andere Anti-Doping-Bestimmungen hat der Vorsitzende der Anti-Doping-Kommission innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme gem. Art. 7.4.3 (c) ADC einen Termin zur Verhandlung zu bestimmen.
- 2.2.** Die Verhandlung soll spätestens vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Terminbestimmung stattfinden.
- 2.3.** Der Athlet bzw. die Person, der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird – der Betroffene – ist zu dem Verhandlungstermin mindestens

14 Tage vorher schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu laden. Die Ladung erfolgt unter der letzten dem DBB mitgeteilten Adresse.

3. Verfahrensgrundsätze

- 3.1. Verfahrenssprache ist deutsch.
- 3.2. Die mündliche Verhandlung ist verbandsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
- 3.3. Der Betroffene hat das Recht, sich auf eigene Kosten durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, einen Dolmetscher beizuziehen, Beweise vorzulegen, Zeugen oder Sachverständige zu benennen oder sonstige Beweismittel vorzulegen. Lässt sich der Betroffene von einem Rechtsanwalt oder sonstigem Bevollmächtigten vertreten, so besteht kein Anspruch, die dadurch entstehenden Gebühren oder Aufwandsentschädigungen auf andere Verfahrensbeteiligte abzuwälzen.
- 3.4. Dem Betroffenen ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich die Anti-Doping-Kommission des DBB bei ihrer Entscheidung stützen kann, sind dem Betroffenen rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.
- 3.5. Die Anti-Doping-Kommission des DBB hat den zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln, soweit sie hierzu verpflichtet ist. Im Übrigen ist es Aufgabe des Betroffenen, den zu seiner Entlastung erforderlichen Sachverhalt vorzutragen und zu beweisen.

4. Absehen von einer mündlichen Verhandlung

- 4.1. Die Anti-Doping-Kommission des DBB kann von einer mündlichen Verhandlung absehen und eine Entscheidung auf der Grundlage eines schriftlichen Verfahrens treffen, wenn der Betroffene hierzu gegenüber der Anti-Doping-Kommission des DBB schriftlich sein Einverständnis erklärt hat. Die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer mündlichen Verhandlung trifft der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter.
- 4.2. Hat der Betroffene einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gestanden, kann im Wege des schriftlichen Verfahrens ohne Einverständnis des Betroffenen entschieden werden.
- 4.3. Ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung ist im Falle der Säumnis unter den Voraussetzungen des Artikels 5 möglich, wenn der Betroffene in der Aufforderung zur Stellungnahme und in der Ladung auf die Folgen seiner Säumnis hingewiesen wurde.

5. Säumnis

Säumig ist der Betroffene, der trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf diese Folgen der Säumnis zu einer mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder es unterlässt, sich innerhalb der von der Anti-Doping-Kommission des DBB bestimmten Frist zu äußern oder Beweismittel vorzulegen. Wird die Säumnis nach Überzeugung der Anti-Doping-Kommission des DBB genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht. Im Falle einer Säumnis kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung oder zum Ablauf der gesetzten Frist der Anti-Doping-Kommission des DBB vorliegenden Tatsachen ergehen.

6. Entscheidung der Anti-Doping-Kommission

Die Anti-Doping-Kommission des DBB soll innerhalb von 14 Tagen nach der letzten mündlichen Verhandlung bzw. im Falle eines schriftlichen Verfahrens nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme eine Entscheidung treffen. Die Entscheidung samt Begründung ist dem Betroffenen an die letzte dem DBB mitgeteilte Adresse per Einschreiben mit

Rückschein zuzustellen. Der Betroffene kann auf schriftliche Entscheidungsgründe verzichten. Der Verzicht kann bereits mit der Erteilung der Zustimmung zu einem schriftlichen Verfahren, im schriftlichen Verfahren oder in der mündlichen Verhandlung erklärt werden. Der FIBA und der NADA sind je eine Abschrift der Entscheidung zuzusenden.

7. Beschleunigtes Verfahren

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Zusammenhang mit einem Wettkampf oder einer Wettkampfveranstaltung können in einem beschleunigten Verfahren behandelt werden. Artikel 3 und 4 finden entsprechend Anwendung. Die Fristen sind entsprechend dem Zweck des beschleunigten Verfahrens unter Wahrung der Rechte der Beteiligten zu verkürzen. Im Falle einer zwingenden und auch fakultativen Vorläufigen Suspendierung ist ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen.

8. Kosten des Verfahrens

In der von der Anti-Doping-Kommission des DBB zu treffenden Entscheidung ist auch über die Kostenlast zu entscheiden. Im Falle einer Sanktionierung hat der Betroffene – neben den von ihm ohnehin nach Artikel 3.2 zu tragenden Kosten und seinen eigenen Auslagen – auch die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Verfahrensgebühr beträgt im Falle eines schriftlichen Verfahrens 200,- €, im Falle einer mündlichen Verhandlung 600,- €. Hinzu kommen die nachgewiesenen Reisekosten der Kommissionsmitglieder, die nach dem Bundesreisekostengesetz berechnet werden, sowie die eventuell anfallenden Kosten für die Anmietung eines Verhandlungsraumes, und die Kosten von Zeugen und Sachverständigen, die vom DBB entsprechend den Bestimmungen des JVEG entschädigt werden. Soweit es zu einer Sanktionierung nicht kommt, entfällt die Verpflichtung zur Tragung der Kosten, eine Kostenerstattung findet nicht statt.

9. Ausbleiben der Kostenerstattung

Im Falle einer rechtskräftigen Sanktionierung sind die gem. Artikel 8 zu erstattenden Verfahrenskosten binnen 14 Tagen ab Rechtskraft an den DBB zu zahlen. Im Falle der Nichtzahlung kann der DBB den Betroffenen für den Basketballspielbetrieb in Deutschland sperren. Wechselt der Betroffene ins Ausland, kann der DBB die erforderliche Freigabe für den entsprechenden Nationalverband verweigern.

10. Form und Frist des Rechtsmittels

Gegen die Entscheidung der Anti-Doping-Kommission kann spätestens innerhalb von 14 Tagen (Rechtsmittelfrist) nach Zugang der Entscheidung oder im Falle einer Entscheidung am Ende der mündlichen Verhandlung innerhalb von 14 Tagen nach deren Verkündung entsprechend § 45 der gültigen DIS-Sport-Schiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) Rechtsmittel zum

*Deutschen Sportschiedsgericht der
Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)
Beethovenstr. 5-13
50674 Köln*

schriftlich eingelegt werden. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Rechtsmittelschrift beim DIS maßgeblich.

Hinsichtlich der Form des Rechtsmittels wird auf die Vorschrift des § 45.2 der DIS-SportSchO ausdrücklich hingewiesen (siehe: www.dis-sportschiedsgericht.de).

Ende